Die Prozeßstandschaft des Ehemannes nach § 1380 B.G.B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Kurt Wagner,
Gerichtsreferendar in Breslau

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Der gesetzliche eheliche Güterstand unterwirft das Vermögen der Frau mit Ausnahme des sog. Vorbehaltsguts (§§ 1365—1371 B.G.B.) der Verwaltung und Nutznießung des Mannes (§§ 1373 ff. B.G.B.). Gleichzeitig wird diesem auch die Befugnis eingeräumt, ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (§ 1380 B.G.B.). Wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, liegt dem Prozesse des Mannes ein fremdes Recht, das der Frau zugrunde. Für diese vom Normalfall abweichende Rechtsfigur, daß die formelle Prozeßpartei und der materiell Berechtigte zwei verschiedene Personen sind, hat zuerst Kohler den Namen „Prozeßstandschaft" geprägt im Anschluß an verschiedene gleichliegende Fälle des Rechtslebens, z. B. den sog. Dispositionsnießbrauch oder die Veräußerung der res litidiosa (§ 265 Z.P.O.). Der Begriff hat sich in der Literatur eingebürgert. Man versteht jetzt unter Prozeßstandschaft ganz allgemein die Zulassung einer Prozeßführung über ein fremdes Rechtsverhältnis im eigenen Namen.

Bei dem Prozeßführungsrecht des Ehemannes nach § 1380 B.G.B. wird bestritten, daß es sich hier um einen Fall der Prozeßstandschaft handele. Es wird behauptet, man müsse annehmen, daß den Klagen aus § 1380 S. 1 B.G.B. ein quasikonfessorischer Anspruch des Mannes zugrunde liege, weil sonst der Mann auf dem Umwege über die Prozeßführung ein freies Verfügungsrecht über das eingebrachte Gut entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 1375 B.G.B. erlangen würde. Dieser Ansicht, die vor allem Planck vertritt, kann jedoch nicht beigestimmt werden. Denn das Verwaltungsrecht des Ehemannes, von dem seine Prozeßführungsbefugnis einen Teil bildet, ist zusammen mit seinem Nutznießungsrecht ein einheitliches absolutes Recht familienrechtlicher Natur, wie sich aus den Änderungen ergibt, die die 2. Kommission an dem Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgenommen hat, der allerdings ein gesondertes dingliches Nutznießungsrecht kannte. Es ist daher unstatthaft, die Nießbrauchsvorschriften über die ausdrückliche Verweisung des § 1383 B.G.B. hinaus auf das Prozeßführungsrecht des Mannes anzuwenden, indem man ihm hier einen quasikonfessorischen Anspruch gewährt. Der Rechtsstreit wird vielmehr, wie es schon der Wortlaut des § 1380 B.G.B. besagt, über die Rechte der Frau geführt.

Dem Manne wird bezüglich dieser Rechte die Befugnis, sie gerichtlich geltend zu machen, eingeräumt. Nach der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuches wird dem Manne damit nur die Aktivlegitimation, d. h. die Befugnis zur Einklagung von Aktiva des Vermögens der Frau gewährt, ohne daß es hierbei auf die Parteirolle ankäme. Er kann daher z. B. bei einer Klage des Dritten auf Grund des § 1380 B.G.B. als Beklagter eine Widerklage erheben. Die gerichtliche Geltendmachung umfaßt alle Arten von Klagen, Leistungsklagen sowohl wie Feststellungs- und Gestaltungsklagen. Eine Ausnahme gilt nur für die negative Feststellungsklage, weil es sich hier materiell um einen Passivprozeß handelt. Neben dem ordentlichen Verfahren kann der Mann auch im Urkunden- oder Wechselprozeß oder auch im Mahnverfahren vorgehen. Ferner gehören hierher auch die quasiprozeßualischen Verfahren des Verwaltungsrechts wie das Verwaltungsstreit- und das Beschlußverfahren, der Konkurs und die Zwangsvollstreckung.

Im Gegensatz zu diesem weitgehenden Prozeßführungsrecht ist dem Ehemann eine freie Verfügungsgewalt über das eingebrachte Gut der Frau grundsätzlich nicht eingeräumt (§§ 1375, 1376 B.G.B.). Im Laufe des Rechtsstreits werden aber häufig Verfügungen erforderlich. Dies trifft zunächst für den Verzicht im Sinne des § 306 Z.P O. zu, weil durch diesen der geltend gemachte Anspruch materiell und für immer vernichtet, mithin das dem Prozesse zugrunde liegende Recht der Frau unmittelbar in seinem Bestande verändert wird. Er äußert im Prozeß nur dann Wirksamkeit, wenn die Frau seinen Abschluß gebilligt hat (vergl. § 1375 B.G.B.). Anders liegt dies bei der Klagerücknahme (§ 271 Z.P.O.), die nur die Rechtshängigkeit aufhebt, ohne das materielle Recht zu beeinträchtigen. Sie ist daher lediglich als prozessuale Verwaltungshandlung anzusehen, ebenso wie z. B. die Versäumung eines Termins oder einer Frist oder das Unterlassen der Geltendmachung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln u. ä. Dasselbe gilt auch, obwohl es von Binder bestritten worden ist, für das gerichtliche Geständnis (§ 288 Z.P.O), weil dieses nicht den Klageanspruch selbst, sondern nur die im Laufe des Rechtsstreits vorgebrachten Tatsachen betrifft, also auf das materielle Recht nur mittelbare Wirkungen ausübt. Beim Prozeßvergleich sind infolge seines mannigfaltigen Inhalts beide Möglichkeiten gegeben. Es muß hier im konkreten Fall nachgeprüft werden, ob er sich auf das prozessuale Gebiet beschränkt oder auch in das materielle Recht hineingreift. Auch in der Zwangsvollstreckung kommen Prozeßhandlungen mit Verfügungscharakter vor, wie z. B. die Empfangnahme des Versteigerungserlöses. Praktisch ist infolge dieser Gebundenheit des Mannes an die Zustimmung der Frau in so vielen Fällen eine ungehinderte Durchführung des Rechtsstreits meist nur möglich, wenn die Frau mit dem Rechtsstreit einverstanden ist. Um nicht im Laufe des Prozesses neuen Hemmungen

ausgesetzt zu sein, ist der Zustimmung der Frau zur Prozeßführung im ganzen die Bedeutung beizulegen, daß sie im Zweifel das Einverständnis mit allen im Laufe des Prozesses erforderlichen Verfügungen enthält (R.G. 77, 34 ff.).

Die fehlende Verfügungsmacht des Mannes übt ihren Einfluß ferner auch auf den Klageantrag bei Prozessen nach § 1380 B.G.B. aus. Bei einem Antrag, der einfach auf Leistung an den Mann lautete, würde ein hierauf ergehendes Urteil dem Manne ohne weiteres die Einziehung der Leistung gestatten, also im Widerspruch mit seiner Verfügungsbeschränkung stehen. Dieser Antrag ist daher nur möglich, soweit der Mann über das eingebrachte Gut frei verfügen kann, also in den Fällen des S. 2 des § 1380 und wenn die Frau ausdrücklich diese Form des Klageantrages gebilligt hat, weil dann hierin auch die Zustimmung zur Einziehung der Leistung durch den Mann zu sehen ist. Stellt der Mann in anderen Fällen unberechtigter Weise ebenfalls diesen Antrag, ändert er ihn aber später rechtzeitig ab, so ist der Kläger gemäß dem zweiten Antrage auf das Mindere zu verurteilen, worin kein Verstoß gegen § 308 Z.P.O. liegt.

Der Klageantrag kann in dem Regelfall des S. 1 des § 1380 zunächst auf Leistung an die Frau lauten. Hierin ist keine unzulässige Übertragung von Verwaltungsgeschäften an die Frau zu sehen, weil dieser ein beschränktes Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung zusteht, und er widerspricht auch nicht der Verfügungsbeschränkung des Mannes, da die durch ihn erfolgende Einziehung Verfügungscharakter trägt und nur mit Zustimmung der Frau erfolgen kann. Durch das gemäß diesem Antrag ergehende Urteil wird unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Dritte nur an die Frau zu leisten hat. Es liegt darin ein genügender Schutz gegen unberechtigte Verfügungen des Mannes, so daß man in diesem Falle auf das Erfordernis der Zustimmung der Frau zu Verfügungen während des Prozesses verzichten kann (R.G. 96, 96 f.). Dadurch wird ein weiterer Ausgleich zwischen der beschränkten Verfügungsmacht und dem freien Prozeßführungsrecht des Mannes geschaffen. Der Mann kann ferner Leistung an sich mit Zustimmung der Frau beantragen. Bei der Vollstreckung dieses Urteils ist zu beachten, daß es sich hier um einen Fall des § 726 Abs. 1 Z.P.O. handelt, eine Vollstreckung daher erst erfolgen kann, nachdem die Zustimmung der Frau durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist. Bei dem Antrag auf Leistung an Mann und Frau oder an beide Ehegatten gemeinsam richtet sich die Zwangsvollstreckung bei Geldforderungen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 803 ff. Z.P.O., aber nicht nach den über die Erwirkung einer Individualleistung, weil die Zahlung an einen Dritten nicht als Handlung im Sinne des § 887 Z.P.O. aufgefaßt werden kann. Der Antrag auf Hinterlegung für Mann und Frau, der ebenfalls vorgeschlagen wird, ist dagegen nicht für zulässig zu erachten, weil eine

Pflicht zur Hinterlegung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen besteht, dem Schuldner daher nicht auferlegt werden kann.

Über die Rechtskraft des Urteils trifft § 1380 B.G.B. im Falle des S. 1 keine besondere Bestimmung. Es tritt hier die allgemeine Regel des § 325 Z.P.O. ein, d. h. das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien, also dem Ehemanne und seinem Prozeßgegner. Dagegen schafft nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes bei Klagen nach § 1380 S. 2 B.G.B. das Urteil Rechtskraft auch für und gegen die Frau. Daraus folgt aber nicht, daß hier die Vollstreckungsklausel auf Grund des § 727 Z.P.O. ohne weiteres auf die Frau umgeschrieben werden kann. Denn es fehlt hier eine Rechtsnachfolge auf dem Gebiet des materiellen Rechts, da die Frau von vornherein Inhaberin des der Klage zugrundeliegenden Anspruchs war. Ebensowenig kommt § 727 Z.P.O. bei der Eintreibung der Prozeßkosten in Betracht. Die Frau kann aber in einem besonderen Rechtsstreit für die Kosten in Anspruch genommen werden, weil sie nach § 1388 B.G.B. mit dem Manne als Gesamtschuldner dafür haftet, wenn sie auch im Innenverhältnis der Mann allein zu tragen hat (§ 1387 Nr. 1 B.GB.).

Die Rechtskraftwirkung des Urteils gegenüber der Frau ist ferner über den Wortlaut des § 1380 S. 2 B.G.B. hinaus auch dann anzunehmen, wenn die Frau der Prozeßführung ihre Zustimmung gegeben hat. Diese Ansicht steht zwar mit der ausdrücklich niedergelegten Auffassung der 2. Kommission im Widerspruch. Aber die hier gegebene Begründung ist äußerst mangelhaft und auch die dabei erwähnten rechtspolitischen Erwägungen wenig überzeugend. Denn es erscheint viel bedenklicher, daß die Auffassung der 2. Kommission zu einer unnützen Häufung von Prozessen führt und der Gefahr des Erlasses einander widersprechender Entscheidungen, als daß eine geringe Erschwerung der Prozeßführung für den Dritten eintritt. Wenn ferner der Mann auf rechtsgeschäftlichem Wege mit Zustimmung der Frau Rechte des eingebrachten Gutes aufheben kann, so ist nicht einzusehen, warum ihm dies auf dem Gebiete des Prozesses nicht möglich sein soll. Diese Ansicht führt ferner zu einem weiteren Ausgleich zwischen der Verfügungsbeschränkung des Mannes und seinem freien Prozeßführungsrecht (R.G. 92, 153 ff.).

Mit der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hört auch die Aktivlegitimation des Ehemannes auf. Ein zu dieser Zeit rechtshängiger Prozeß kann nicht von dem Manne nach Analogie zu § 265 Z.P.O. weitergeführt werden, weil hier keine Rechtsnachfolge auf dem Gebiete des materiellen Rechts vorliegt, da die Person des materiell Berechtigten, der Ehefrau, vorher und nachher dieselbe bleibt. Die Annahme, daß ein solcher Prozeß infolge der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung in der Hauptsache erledigt ist, erscheint wenig befriedigend, weil dann die Prozeßführung des Mannes vergeblich bleibt. Zu helfen ist nur dadurch, daß man der Frau ein

Sukzessionsrecht in den Prozeß zubilligt. Dieses läßt sich allerdings nicht damit begründen, daß der Mann als Vertreter der Frau handele, weil er den Prozeß im eigenen Namen führt, aber nicht im Namen der Frau, wie sich aus dem Begriff der Prozeßstandschaft ergibt. Auch die Tatsache allein, daß dem Rechtsstreit ein Recht der Frau zugrunde liegt, rechtfertigt nicht die Folgerung, daß die Frau in den Prozeß sukzedieren darf. Denn dazu wäre die direkte oder wenigstens analoge Anwendung einer Vorschrift des Prozeßrechts erforderlich. Es läßt sich aber ein Analogieschluß zu § 240 Z.P.O. ziehen, aus dem sich ergibt, daß im Falle des Konkurses der Inhaber des materiellen Rechts, der Gemeinschuldner, in den von einem Vermögensverwalter, dem Konkursverwalter, geführten Rechtsstreit eintreten kann. Denn dieses Sukzessionsrecht beruht in § 240 Z.P.O. auf einer Rechtsnachfolge in das Verwaltungsrecht. Eine solche liegt auch im Verhältnis zwischen Mann und Frau vor; ebenso handelt es sich hier um die Rückkehr des Verwaltungsrechts an den materiell Berechtigten. Infolge der Verfügungsbeschränkung des Mannes ist ein Eintrittsrecht der Frau aber nur dann anzunehmen, wenn das Urteil für und gegen sie wirkt.

Als Ergebnis der Arbeit ist festzustellen, daß bei allen Klagen des Mannes mit Zustimmung der Frau ein Ausgleich zwischen der unbeschränkten Prozeßführungsbefugnis, der fast völlig fehlenden freien Verfügungsmacht und der unzulänglichen Rechtskraftwirkung gegenüber der Frau erreicht worden ist. Dasselbe Ziel läßt sich für Prozesse, die der Mann im Widerspruch mit der Frau angestrengt hat, gewinnen, soweit die Prozeßführung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Guts erforderlich ist, weil die im § 1379 B.G.B. bei Rechtsgeschäften zulässige Ergänzung der Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht auch auf die Prozeßhandlungen auszudehnen ist, die Verfügungscharakter besitzen.